

Provinzial-Nachrichten.

Eine Leipziger Wahlrechtsdemonstration.

Leipzig, 7. Juli. Eine Wahlrechtsdemonstration aus Anlass der Inverleibung von Vororten...

Studenten und Wastiposten.

Göttingen, 6. Juli. Am Schwarzen Brett der Universität ist gegenwärtig folgende Bekanntmachung angeschlagen...

Delitzsch, 6. Juli. (Schlafkrankheit.) Die 24jährige Tochter eines Gutbesizers in Biederitz...

Göbers, 4. Juli. (Wen der Station Dieslau.) Eine lebendige Umarmung führt die Station Dieslau an der Halle-Leipziger Bahn...

Saindorf, 6. Juli. (Berbrannt.) Das 24jährige Söhnchen des Bahnarbeiters Schmalz spielte mit Streichhölzern...

Schadenfäll, 5. Juli. (Folgenkommener Verletzungen.) Ein Soldat vom Infanterie-Regiment Nr. 26...

Wittenfeld, 6. Juli. (Umbau der Loherschule.) Die alte Loherschule, welche jetzt längere Zeit nicht benutzt wurde...

Wittenfeld, 6. Juli. (Freigegebenen) wurde gestern vormittag der Arbeiter Fritz Wischmann...

Eurtz, 6. Juli. (Zugunglück begünstigt) war dieser Tage ein Landwirt aus Egleben...

Saltberstadt, 7. Juli. (Ein Zerschmetterter) besaß diese Tage Wirtshaus. In der Nacht zum Dienstag...

Thale, 6. Juli. (Ausflug.) Der Verband der landwirtschaftlichen Beamten für die Provinz Sachsen...

Schmalzfeld, 6. Juli. (Schadenfeuer.) In Bernshausen kam am Sonntag früh ein Schornsteinfeuer aus...

Schmalzfeld, 6. Juli. (Unfall.) In Springhille stürzte der sechs Jahre alte Sohn des Drechslers...

Merzau, 7. Juli. (Wen der städtischen Beamten.) Vom 11. bis 13. Juni d. J. fand in Grimma...

Deliau, 6. Juli. (Miteutehaus.) Im alten bedürftigen Leuten eine bescheidene, aber gesunde Wohnung...

Safelhorn, 5. Juli. (Entsprungen.) Jüngst entfloren zwei Gefangene von der Außenarbeit der Bodenregulierung...

Jena, 6. Juli. (Leichenfund.) Heute morgen wurde ein Eisen eine männliche Leiche aus der Saale gezogen...

Weimar, 6. Juli. (Neue Erinnerungsstufen.) Der Heilige Versöhnungsverein hat wieder drei Gedankteln...

Jallenstein, 6. Juli. (Revolvergeschüsse.) Gegen einen Wägenführers, der in Kempsgrün in der Badstraße...

Coburg, 5. Juli. (Heimkehr.) Vom 9.-13. Juli findet hier ein großes Heimkehrfest statt...

Gotha, 6. Juli. (Ballonverfähr.) Anlässlich der Eröffnung der Luftschiffhalle am Sonnabend...

Gerichtsverhandlungen.

Raub und Totschlag.

Dresden, 6. Juli. Das Schwurgericht verhandelte gestern den 1880 in Birlitz bei Pillnitz...

Den Hauptgegenstand der Anklage bildet die Luttat, bei der 72jährige Schneiderwitwe Bertha Heine...

Der 12. Februar im Hause Wittenhof 3 in Dresden zum Opfer fiel. Auf einem seiner Bettelgänge war er mit der Witwe Heine...

Nahrungsmittelfälscher.

Breslau, 7. Juli. Wegen umfangreicher Fälschungen verurteilte die Strafkammer in Hirschberg die Gebrüder Erlich...

Verurteilung eines Brandstifters. Cereberg, 7. Juli. Das Tribunal von Barcelona...

Luftschiffahrt.

Major Groß über die Fernfahrt des „M. III.“ Major Groß, der von Zeithain...

„Gleich nachdem wir den Legeer Schießplatz verlassen hatten, unternahm ich funktentelegraphische Versuche und versendete...

ein hartes Gewitter.

und wir wurden von seinen Ausläufern befehligt. Ich entschloß mich daher, nach Berlin umzukehren...

nächste Truppenübungsplatz sei, und beschloß, den Luftkreuzer dort hin zu dirigieren. Wir landeten nach vorzüglich gelungenem Manöver...

Wind immer böiger.

Ich sah, wie das Schiff langsam zu arbeiten und an den Halteplätzen zu zern, und da in der finsternen Nacht nicht ordentlich nachgeprüft werden konnte...

Wer war es?

London, 7. Juli. Vor einigen Tagen ging durch die französischen Wälder die Meldung, daß der Befehliger und Kommandant eines Fischerbootes...

Vermischtes.

Zum Großfeuer bei Orenstein und Koppel.

Ein gewaltiges Schadenfeuer wütete bekanntlich in den Werkstätten der Eisenbahn-Werke-Gesellschaft...

in hellen Flammen.

Nach wurden die Nachbargebäude von Charlottenburg, Gadow, Tiefwerber und Seeburg alarmiert. Man erkannte jedoch bald, daß nichts mehr zu retten war...

geschloß, ist jedoch durch Versicherung gedeckt. Einige Schuppen, die Baggonbauhalle, die Stellmacherei...

eine Viertelmillion Mark

Unglücksfälle beim Scharfschießen. Auf dem Übungsplatz Weiskenburg bei Polen hat sich gestern bei dem Scharfschützen des Leugner Königs-Grenadier-Regiments...

Tod in den Flammen. Bei dem Brande eines Bauern in St. Bartholomäus (Stalien) ist der Bauer mit fünf Kindern verbrannt. Die Mutter und ein sechstes Kind wurden tödlich verwundet...

Wird. Gestern wurde in Frankfurt a. O. die Blumenverkäuferin Anna Schulze tot in ihrer Wohnung aufgefunden. Die näheren Verhältnisse sowie der Täter sind noch unbekannt.

Die Kinderpest in den Waldbeständen von Bjeloweh. In der Wäldern von Bjeloweh gingen 40 Auerhühner, 800 Elche und Störche, sowie 140 Wildschweine an Kinderpest ein.

Ein maßgebendes Urteil über die Bedeutung und den Wert der weltbekanntesten Myrthenölle liegt in ihrer Popularität; Myrthenölle gebrauchen sie nicht vielen Jahren. Für naturgemäße Schönheitspflege gibt es nichts Besseres! 30 Pf.

Standesamt-Nachrichten.

Salle a. S. Nord, 6. Juni 1910.

Aufgeboren: Der Laborant Rudolf Jans und Martha Vins, Brauergasse 7, 7. Der Bauarbeiter Franz Schmidt, Gr. Brunnenstraße 32, und Frieda Helmann, Kosenstr. 8.

Scheitlung: Der Stadtbaukassierer Otto Müller, Lessingstraße 25, und Frieda Hansen, Schillerstraße 20.

Geboren: Dem Arbeiter Hermann Schotte 1. Emma, Große Wallstraße 2. Dem Dr. phil. Kurt Störmer 2. Rudolf, Gartenstraße 7.

Geboren: Der Fleischer Adin Seife, 36 J., Geffstr. 31. Der Schneidermeister August Bergfeld, 78 J., Fröh Reuterstr. 13. Des Kellners Paul Kühne 3. Walter, 8 Mon., Breitestraße 12.

Salle-Süd, 6. Juni.

Aufgeboren: Der Feilenhauer Adolf Schmitt, Liebenauerstraße 12, u. Martha Bernhardt, Lorst. 27.

Scheitlung: Der Tischler Hermann Müller, Scharrenstr. 10, u. Martha Kiel, Drenkopsstr. 5.

Geboren: Des Magistratsbureauassistenten Adolf Hübner 3. Helmut, Wormaldstr. 6. Des Postkassiers Franz Reuter 3. Walter, Streibstr. 33. Des Malers Friedrich Müller 1. Charlotte, Thomastr. 9. Des Kaufmanns Karl Scholz 3. Karl-Heinz, Kuttelhof 6. Dem Fleischer Otto Betsch 3. Otto, Thomastr. 16. Dem Kaufmann Arno Sedert 1. Gudrun, Alte Promenade 10.

Geboren: Des Arbeiters Robert Weiche aus Wöllberg 2. Martha, 2 W., Neue Promenade 10. Des Geschäftsführers Paul Bepstein 2. Marie, 2 Mon., Grafenweg 7. Des Kaufmanns Wilhelm Friedrich 2. Hermann, 4 Mon., Gärtenstr. 3. Des Kantieners Paul Badmann 2. Irene, 3 Mon., Merseburgerstr. 13. Des Fabrikarbeiters Albert Krasny 3. Emil, 8 Mon., Pflanzershöhe 49. Des Elektrikers Friedrich Wintler 3. Gerhard, 4 Mon., Pflanzershöhe 32. Die Witwe Friederike Falter geb. Meiß, 80 J., Beesenerstr. 10. Anna Weidlich aus Sangerhausen, 10 J., Klinkstr.

Auswärtige Angebote:

Der Schachtarbeiter J. H. Wandler, Pöllnitz, u. E. C. Föhrer, Meßnitz. Der Mechaniker Reinhold Traumann u. W. J. Kähler, Eulst. Der Postbote B. F. Richter, Halle a. S., u. M. U. H. Henze, Auedtitz. Der überländische Oberlehrermeister H. D. Borchert, Halle a. S., u. F. E. Soldt, Spandau. Der Schlosser J. C. Wieseburger, Liebertowitz, u. A. M. Voigt, Halle a. S.

Geschäftsverkehr.

(Für die Veröffentlichungen unter dieser Überschrift übernimmt die Redaktion keinerlei Verantwortung.)
Wenn die Hausfrau richtig sparen will, so darf sie nur das Beste, Allwährende nehmen und muß Nachahmungen grundsätzlich

zurückweisen. Eine fluge Hausfrau verwendet daher nur die echte Maggi-Würze, weil diese gut, ausgiebig und im Gebrauch billig ist.

Der einige Zeit in die Sommerfrische geht, muß manche Annehmlichkeiten des Heims entbehren, denn die verschiedensten Fleischspezialitäten sind nicht so leicht zu beschaffen. Da man nun auf einige praktische Gegenstände hingelenkt werden, die die Spiritus-Verwertungsanstalt, Gross-Schlachthaus, in verteilbar. Es sind dies Spiritus-Füllstempel, -Röhrchen und -Rohrer für die Reife. Unterer beutigen Auflage liegt ein Prospekt genannter Firma bei, auf den wir besonders hinweisen.

Ein Rettungsmittel.

Es ist eine unheimliche Tatsache, daß keine Plage der Welt die Menschheit mit größerem Entzücken, ja größerer Verzweiflung erfüllt, als das Auftreten von Ratten und Mäusen in Haus und Hof, und die Schäden, welche der Menschheit durch diese unheimlichen Plagegeister verursacht worden, betragen sich wie zuverlässige Ermittlungen dargun, jährlich auf ungefähre Millionen von Mark. Die bisher angewendeten Mittel, wie Pfefferwurz, Arsenit und dergl. waren absolut nicht geeignet der Ratten- und Mäuseplage Einhalt zu tun. Bei der Verwendung von Giften kommt außerdem noch ein großes Gefühl der Unhöflichkeit hinzu, da keine Gifte dafür besteht, daß nicht auch andere Tiere die Giftdosen zu sich nehmen, und durch deren Genuß sterben und es ereignet sich sehr häufig, daß wertvolle Tiere, wie Hunde, Katzen, Geflügel usw. auf diese Weise zu Grunde und den Besitzern derselben hierdurch ein gewaltiger Schaden zugefügt wird. Dieser Unhöflichkeit ist mit einem Schläge durch die Erfindung des Dr. Danzys, Abteilungsleiter des Laboratoriums für Agrikulturobiologie im Institut Pasteur zu Paris, ein Ende bereitet worden, indem Dr. Danzys einen Colibacillus züchtete, mit welchem in den damit zuerst bearbeiteten französischen Departements Ratten und Mäuse fast vollständig ausgerottet werden konnten. Heute wird dieses Mittel, „Danzys Virus“ genannt, in einer so vervollkommenen Form geliefert, daß, wenn dieses Mittel angewendet, sicher sein darf, die Ratten- und Mäuseplage in kürzester Zeit vollständig zu erlösen zu lassen. Eine glänzende Probe der Wirksamkeit des „Danzys Virus“ wurde in Odesa gemacht. Nachdem dasselbe alle vorher angewendeten Mittel sich als unzureichend erwiesen hatten, wurde zweimal „Danzys Virus“ angewandt und die Folge war, daß durch dieses Mittel die Stadt von einer der fürchterlichsten Rattenplagen vollständig befreit war. Inzwischen hat sich auch dieses Mittel seit einer Reihe von Jahren in Deutschland hervorragend bewährt und die vorerwähnten glänzenden Anerkennungen, welche mit den Prospekten den Interessenten kostenlos auch die Deutsche Danzys Virus, Vertriebsgesellschaft Berlin, W. 57, Wilhelmstr. 15, zu gelangen, sind der beste Beweis für die hervorragende Bedeutung dieses Mittels.

Vericht

Der Fleischpreis-Notierungskommission am Hallischen Schlachthaus und Blutwerk.

Beacht wurden am 4. Juni 1910:

1. für 50 kg Fleischgewicht:	
Ochsen: höherer Weits	66,00 Mk.
niedrigerer Weits	62,00
höflicher Weits	62,00
Bullen: höherer Weits	66,00
niedrigerer Weits	62,00
höflicher Weits	62,00
Kühe: höherer Weits	66,00
niedrigerer Weits	62,00
höflicher Weits	62,00
Jungvinder: höherer Weits	66,00
niedrigerer Weits	62,00
Kälber: 1. Maifälber, höherer Weits	66,00
niedrigerer Weits	62,00
2. Saugkälber, höherer Weits	66,00
niedrigerer Weits	62,00
Schafe: 1. Schamer und Waldhammel	76,00
höflicher Weits	72,00
2. Schaaf, höherer Weits	67,00
niedrigerer Weits	63,00
höflicher Weits	69,00

2. für 50 kg Schlachtkörper ist:

(Gegen und bezahlt werden nur die besten Oberfleischstücke einschließlich des Schmeeres unter unvollständiger Zugabe des festen Kram - Geißelung, Magen, Darm, Mittel und Brust -)

Schweine: höherer Weits 67,00 Mk. || niedrigerer Weits | 63,00 |
| höflicher Weits | 65,00 |

Meteorologische Station.

	6. Juni 9 Uhr abends	7. Juni 10 Uhr morgens
Barometer Millimeter	744,2	745,6
Thermometer Celsius	11,9	15,1
Rel. Feuchtigkeit	95%	88%
Wind	SW 1	SW 2

Maximum der Temperatur am 6. Juni: 19,3 °C.
Minimum der Nacht vom 6. Juni zum 7. Juli: 9,5 °C.
Niederschlag am 7. Juni 7 Uhr morgens: 25 mm.
Flora b. d. Wärdwärme am 6. Juni: 18 °C.

Wetter-Aussichten.

8. Juni: Wolke mit Sonnenschein, schwache Regen, normal.
9. Juni: Bewölkt, Regenfälle, kühl, windig.
10. Juni: Bewölkt, normal, warm, veränderlich, windig.
11. Juni: Abwechselnd, mäßig warm, windig.
12. Juni: Wärrer, schwül, schwache Gewitter und Regen.
13. Juni: Schül, warm, bewölkt, Regen, zu Gewittern.

Briefkasten.

(Jeder Anfrage ist die Annoncenentlastung beizulegen.)
Solzweig. Wir nennen Ihnen in London: Die Educational Times, Schoolmaster Journal of Education, in Liverpool Educational Guide, in Emden Educational News.

Schaufenster-Wettbewerb

Salit
das Einreibemittel
Rheumatismus (Hexenschuss, Reissen etc.)
In Apotheken Flasche M. 1.20

Auflage Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Polizei-Verordnung ist für die beteiligten Kreise von besonderer Wichtigkeit, weshalb wir sie nochmals mit dem Hingufügen zur Veröffentlichung bringen, daß die Bestimmungen im § 2 am 15. November, die übrigen am 15. Juli d. Js. in Kraft treten.

Polizei-Verordnung.

Betreffend das gemeinschaftliche Schlachten und den geweremässigen Verkauf von Fleisch und Fleischwaren.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samm. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1884 (Gesetz-Samm. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg folgendes angeordnet:

§ 1. Das geweremässige Schlachten darf nur in Räumen erfolgen, die gemäß § 16 ff. der Reichs-Gewerbeordnung genehmigt sind.

§ 2. Die Räume der Räume, die zum Schlachten oder zur Bearbeitung von Fleischwaren oder zum Verkauf von Fleisch oder Fleischwaren geweremässig benutzt werden, sind entweder mit einer Befestigung aus glasierten Tonplatten, Kacheln oder dergleichen zu versehen, oder mit Zement glatt zu verputzen und mit einem Anstrich von heller Porzellan-Emaille oder glatteiser Oelfarbe zu versehen. Rote Farbe darf nicht verwendet werden. Die Wände sind, falls sie nicht eine abwaschbare Befestigung haben, jährlich mindestens einmal neu zu streichen. Der Oelfarbanstrich ist nach Bedarf, spätestens jedoch alle 2 Jahre zu erneuern.

Der Fußboden ist aus wasserdichtem Material herzustellen und in den Schlachträumen mit Gestein zu versehen. Er darf nicht tiefer liegen, als der ihn umgebende Erdboden.

§ 3. In den zum Schlachten, zum Bearbeiten der Fleischwaren oder zur Herstellung von Wurstwaren benutzten Räumen ist die nötige Anzahl von Spundrinnen aufzustellen, aus in ihnen eine Befestigung nicht Sandstrichen für das arbeitende Personal herzustellen zu halten. Spundrinnen und Abwasserleitungen sind sauber zu halten.

Den Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern bleibt es überlassen, die erforderlichen Handtücher selbst zu beschaffen oder anzuschaffen, daß sie von dem arbeitenden Personal mitzuführen sind.

Die Aufbewahrung von Fleischstücken, das Waschen der Kleidung oder des Schuhwerks in den in Abs. 1 genannten Räumen ist verboten.

Das Handwerkzeug (Messer, Beile, Sägen usw.) ist sofort nach der Benutzung gründlich zu reinigen. Der Fußboden des Schlachtraumes ist nach jeder Benutzung sorgfältig mit Wasser abzuwischen.

§ 4. Die zum Schlachten oder zum Fleischerei-Betrieb dienenden Räume dürfen zur Entleerung von Einzelteilen, sowie zu anderen, mit dem ordnungsmässigen Fleischereibetrieb nicht zu

Glasschilder Glasplatten Kristallspiegel, Brunner & Brandt

zum Stellen u. Hängen, kunstvolle Ausführungen, mit geschliffenen Kanten in allen Formen, alle modernen Dekorations-Hilfsmittel.

vereinbarenden Zweiden, insbesondere als Woch-, Wohn- oder Schlafräume nicht benutzt werden.

Die Benutzung von Wochstühlen zum Kochen von Wurst oder Fleisch, sowie die Herstellung von Fleisch- oder Wurstwaren ist in Wohnräumen verboten.

§ 5. Stoffe, die gemäß § 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachthäuser und Fleischerei, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetz-S. 547) als Zuzüge zu menschlichen Nahrungsmitteln verboten sind, die bestimmte Stoffe enthaltenden Zubereitungen, sowie Fleisch- und Wurstzubereitungen jeder Art und andere gesundheitsgefährliche oder täuschende Zubereitungen in den Schlachthäusern und Verkaufsräumen, sowie in den sonst zum Fleischereibetrieb gehörigen Räumen nicht vorhanden sein.

§ 6. Beim Schlachten und bei der Bearbeitung von Fleischwaren darf nur Wasser benützt werden, das zum menschlichen Genuß geeignet ist.

§ 7. Die Abfälle beim Schlachten und Bearbeitung der Fleischwaren (Knochen, Haare und dergleichen, ferner Gebärmutterinhalt, unbrauchbare Fleischteile usw.) sind sofort oder, soweit sie zur Fleischerei erforderlich sind, nach Auslieferung dieser aus den Betriebsräumen zu entfernen und in dem dazu bestimmten Behälter zu sammeln.

Fische, soweit sie zu den Abfällen gehören, und Häute dürfen nach vorangemessener Fleischerei in Räumen, die den Schlachthäusern, dem Verkauf oder der Herstellung von Fleischwaren dienen, nicht verpackt und müssen so aufbewahrt werden, daß eine Befälligung des Publikums oder eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist.

Sämtliche Betriebsräume sind stets gründlich zu lüften.

§ 8. Es ist verboten, irgend welche Abfälle aus dem Schlachthaus, seien sie flüssiger oder fester Art, in öffentliche Gewässer, Gräben, Rinnsteine usw. abzulassen.

§ 9. Das beim Schlachten abfließende Blut darf nur in geeigneten, völlig dichten und sauberen Gefäßen aufgefangeben werden. Das Kühen des Blutes mit den Händen ist verboten.

Zur menschlichen Nahrung darf nicht verwertet werden:

a) das Blut von solchen Tieren, denen beim Schlachten der Schlund durchgeschnitten ist, sowie das Blut sämtlicher, nach jüdischem Ritus geschlachteten Tiere und dasjenige der mittels Faltschiff oder Faltschnitt getöteten Kälber, Schafe und Gänse;

b) das Blut von beunruhigten Tieren, auch wenn deren Fleisch für beidigt tauglich oder minderwertig erklärt worden ist;

c) das in unsauberen Gefäßen aufgefangene, beim Auffangen unreinigte und das mit den Händen oder unsauberen Stöcken gerührte Blut.

Das Ausblasen des Fleischs ist verboten.

§ 10. Es ist verboten, beim Schlachten oder beim Bearbeiten der Fleischwaren die dabei benutzten Messer in den Mund zu nehmen, Leback zu rauchen, zu schnupfen oder zu saugen, sowie auf den Fußboden auszulassen.

Wasser, die beim Schlachten unreinigt worden oder mit frischen Teilen in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in das Fleisch gegeben und erst dann benutzt werden, wenn sie gesäubert und darauf in zweiprongiger Sodalauge gewaschen sind.

§ 11. Runde und andere Haustiere dürfen in Verkaufsräumen, sowie in Räumen, die zum Schlachten und zum Fleischereibetrieb dienen, nicht mitgebracht, auch dort nicht geblutet werden.

§ 12. Personen, die an übertragbaren oder eitererzeugenden Krankheitsleiden oder eiternde, mangelhaft oder unsauber verbundene Wunden an den Händen haben, dürfen beim Schlachten oder beim Bearbeiten von Fleischwaren, sowie beim Verkauf von Fleisch oder Fleischwaren nicht beschäftigt werden.

§ 13. Fleisch und Fleischwaren dürfen nicht mit lebendem Vieh zusammen und nur mittels sauberer Fahrzeuge befördert werden. Sind diese nicht vollkommen geschlossen, so ist das Fleisch oder die Ware mit reinen Tüchern (Plänen) völlig zu bedecken.

Auch müssen die als Unterlagen dienenden Teile frei von Schmutz, Blut und Fett sein.

Das Mitnehmen von Hunden auf den zur Beförderung von Fleisch oder Fleischwaren dienenden Fahrzeugen ist verboten. Personen dürfen nur auf dem Aufsteigfeld befördert werden; insbesondere ist es ihnen verboten, auf dem Fleische, selbst wenn es abgedeckt ist, zu sitzen.

Wird Fleisch auf dem Rücken getragen, so ist eine Unterlage zu verwenden, die eine Berührung mit dem unbedeckten Körper und der Kleidung des Trägers nicht verursachen kann.

§ 14. Die Verkaufsräume und die dort befindlichen zum Gewerbebetrieb dienenden Gegenstände (Tische, Bänke, Gemische und ihre Behälter, Teller, Schüsseln, Gläser, Messer, Fleischhacker usw.) müssen sich stets in sauberem Zustande befinden.

In Räumen, in denen auch andere Waren feilgehalten und verkauft werden (Materialwarenhandlungen usw.), dürfen frisches Fleisch und Fleischwaren nur an einer für diesen Zweck abgetheilten Stelle aufbewahrt oder verkauft werden. Diese Stelle ist an beiden Seiten durch eine mindestens 75 Zentimeter über den Verkaufstisch reichende Glaswand von dem übrigen Raume zu trennen.

Die Auffüllung von Petroleumbehältern in Räumen, in denen frisches Fleisch oder frische Fleischwaren feilgehalten werden, sowie die Auffüllung von stark riechenden Waren (Käse, Schmierseife usw. dergl.) in der Nähe frischen Fleisches oder Fleischwaren ist verboten.

§ 15. Das Fleischalten und Aufhängen des Fleisches vor den Türen und auf der Straße verboten. Die Anordnungen für den Marktverkehr bleiben unberührt.

§ 16. Vor erlosenen Kauf ist dem Publikum das Bezirhen des ausgelegten Fleisches verboten.

§ 17. Fleischwaren, die der Verunreinigung besonders ausgesetzt sind (Häufel, Sätze und ähnliches), sind unter diesem Druckfleisch oder Glasplatten aufzubewahren.

§ 18. Das Einschlagen von Fleisch- und Wurstwaren, Schmalz, Fett und dergleichen in bebrütetes oder beschriebenes Papier, falls dieses als unmittelbare Hülle dienen soll, ist verboten.

§ 19. Wenn die Schlachtung zwar nicht geweremässig, aber mit der Abicht geschieht, einen Teil der Fleischwaren zu verkaufen, so finden § 4, Abs. 2, und §§ 5, 6, 8, 9, 10, 12 und 16 auf die Verteilung und den Verkauf der Waren Anwendung.

Bei Fleischschlachten wird in solchen Fällen § 4 nicht angewendet.

§ 20. Den revidierenden Beamten ist der Zutritt zu sämtlichen Räumen jederzeit zu gestatten.

§ 21. Ein deutlich lesbares Abbild dieser Verordnung ist in jedem zum geweremässigen Schlachten und zum geweremässigen Verkauf von frischem Fleisch oder frischen Fleischwaren bestimmten Raume an einer in die Augen fallenden Stelle anzuhängen.

§ 22. Zunderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismässiger Haft bestraft.

§ 23. Die Bestimmungen im § 2 treten 6 Monate, die übrigen 2 Monate nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt in Kraft.

§ 24. Weitergehende Bestimmungen, die für öffentliche Schlachthäuser erlassen sind oder erlassen werden sollten, bleiben durch diese Verordnung unberührt. Die von den Landräten oder von den Ortspolizeibehörden über den Gegenstand dieser Polizei-Verordnung erlassenen Polizei-Verordnungen treten außer Kraft.

Merseburg, den 30. April 1910.
Der Königliche Regierungspräsident.
J. A. von T e r p i g.
Salle a. S., den 27. Juni 1910.
Die Polizeiverwaltung.